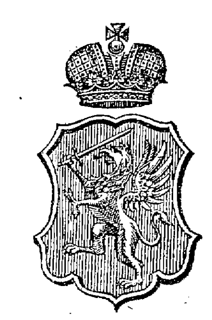
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XX. Jahrgang.

№ 35. **Пятница 24. Марта. — Freitag, 24. März** **1872.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Вдова бухгалтера Ревизскаго Отдѣленія Лифляндской Казенной Палаты губернскаго секретаря Кантина Доротея урожд. Пальмгринъ, объявила Рижской Управѣ Благочинія что ею утерянъ выданный ей изъ Лифляндской Казенной Палаты расчетный листъ за № 14, на полученіе пенсіи въ теченіе 1872 года изъ Рижскаго Губернскаго Казначейства.

Вслѣдствіе сего Лифляндская Казенная Палата имѣетъ честь просить всѣ присутственныя мѣста, а подчиненнымъ мѣстамъ предписываетъ считать помянутый расчетный листъ недѣйствительнымъ, и недопускать, чтобы оный употребляемъ былъ кѣмъ либо, а на случай предъявленія отобрать таковой и доставить въ сію Палату для уничтоженія. № 1225. 3
г. Рига, 17. Марта 1872 года.

Da die Wittwe des Buchhalters der Revisions-Abtheilung des Livländischen Kameralhofes Gouvernements-Secretairs **Kantin**, Dorothea geb. Palmgrün, der Rigaschen Polizei-Verwaltung die Anzeige gemacht hat, daß der ihr von dem Livländischen Kameralhofe zum Empfange der Pension aus der Rigaschen Gouvernements-Rentei im Laufe des Jahres 1872 ertheilte Berechnungsbogen sub Nr. 14 **abhanden gekommen ist**, so ergeht hiemit abseiten des Livländischen Kameralhofes an die resp. Oberbehörden das Ersuchen, an die resp. Polizei-Autoritäten aber der Auftrag, das nunmehr als mortificirt zu betrachtende Document im Auffindungsfalle zur Vernichtung diesem Kameralhofe einzusenden. Nr. 1225. 3
Riga, den 17. März 1872.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei derselben nachstehende Sachen **als gefunden** oder **verdächtigen Leuten abgenommen,** eingeliefert worden sind, und zwar: ein Huhn, eine Pferdedecke, ein Packen Leder, 1 Portemonnaie mit 5 Rbl. S., 1 wollener Regenschirm, ein silberner Eßlöffel und eine silberne Zuckerzange, ein goldner Siegelring, ein goldner Ring mit einem grünen Stein und eine Kartoffelreinigungsmaschine.

Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden desmittelst aufgefordert, zur Erlangung ihres resp. Eigenthums, unter Beibringung der erforderlichen Eigenthumsbeweise, binnen sechs Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung sich zu melden.
Riga, Polizei-Verwaltung den 20. März 1872.
Nr. 2275. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath Friedrich Baron von Wolff auf das im Rigaschen Kreise und Suddenschen Kirchspiele belegene Gut **Sudden** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 697. 3
Riga, den 18. März 1872.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander von Hanenfeldt auf das im Rigaschen Kreise und Sunzelschen Kirchspiele belegene Gut **Absenau** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 15. März 1872. Nr. 628. 1

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr cand. jur. Claudius Herrmann Oscar Samson von Himmelstiern auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut **Rauge** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 15. März 1872. Nr. 633. 1

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 16. März d. J. nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern estländischer landschaftlicher Obligationen in die Kategorie **der Kündigungsfähigkeit** eingetreten sind:
Von der bei den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihe
sub littera S 5. September-Termin № 17786, 17810, 17828 und 17852. Nr. 125. 3
Reval, Creditcasse den 17. März 1872.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen adligen Creditcasse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den bisher zur Emission gekommenen zwei Millionen der am 12. März 1862 emittirten unkündbaren Anleihe gemäß den im § 5 auf der Rückseite der Pfandbriefe angeführten Bestimmungen **vierundneunzig Stück Pfandbriefe ausgelooft worden sind** und zwar nachfolgende Nummern, welche **im September d. J. zur Realisation** zu präsentiren sind:

№ 16, 31, 228, 307, 376, 379, 411, 442, 467, 484, 500, 507, 560, 567, 817, 905, 910, 939, 958, 1195, 1266, 1281, 1402, 1644, 1720, 1738, 1748, 1749, 1750, 1752, 1792, 1880, 2063, 2265, 2508, 2549, 2568, 2572, 2614, 2845, 2857, 2871, 2891, 2959, 2968, 3048, 3328, 3336, 3406, 3443, 3476, 3489, 3523, 3582, 3667, 3833, 3982, 4123, 4124, 4125, 4170, 4178, 4179, 4227, 4452, 4485, 4716, 4718, 4720, 4721, 4739, 4740, 4856, 4922, 5106, 5178, 5396, 5498, 5536, 5562, 5670, 5671, 5845, 5916, 5932, 6044, 6086, 6158, 6167, 6283, 6307, 6312, 6389, 6485.

Von den in früheren Terminen ausgelooften Pfandbriefen dieser Emission sind noch nicht zur Realisation hierselbst präsentirt worden:

Ausgelooft März 1867. № 558, 666, 923, 988, 1018, 1085, 1089, 1138, 1151, 1167, 1374, 1592, 1634, 1743, 1833, 1871, 2056, 2061, 2124, 2139, 5515.

Ausgelooft März 1868. № 444, 455, 593, 665, 709, 1090, 1141, 1144, 1305, 1440, 1494, 1610, 1724, 1995, 2020, 2025, 2078, 2102, 2185, 5123.

Ausgelooft März 1869. № 421, 474, 515, 568, 604, 684, 811, 841, 944, 1087, 1107, 1131, 1230, 1296, 1313, 1332, 1587, 1596, 1632, 1633, 1737, 1742, 1809, 1874, 1978.

Ausgelooft März 1870. № 498, 563, 575, 710, 739, 761, 762, 780, 731, 791, 844, 976, 1216, 1347, 1433, 1462, 1593, 1608, 1641, 1646, 1670, 1916, 1979, 2161, 2961, 3909, 3960, 4467, 4625.

Ausgelooft März 1871. № 251, 428, 440, 501, 512, 551, 891, 949, 996, 1019, 1033, 1243, 1292, 1400, 1455, 1484, 1764, 1796, 1837, 1864, 1908, 1985, 2028, 2045, 2113, 2176, 2941, 4709, 4729, 4754, 5109, 5191, und 5610. Nr. 128. 3
Reval, Creditcasse den 17. März 1872.

Kad tas Zehfu kreisê Skuijenes draudses kron Eschu muischas pagasta peederrigs Jahn Dimiter sawas krohna un walsts maksaschanas parradâ buhdams jau no 24. Juni 1870 bes passes apkahrt blandahs tadehl zaur scho wissas pilsfehtu un semju polizeijas tohp luhgtas pehz ta Jahn Dimiter klauschinaht un kur tas atrastohs ka arrestantu schai walsts waldischanas peestelleht.
Krohn Eschu muischas pagasta waldischanâ, taî 13. Merz 1872. Nr. 38. 3

Прокламы. Proclama.

Von den Erben des weiland hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Andreas **Möhrmann** ist bei dem Vogteigerichte der **Kaiserlichen** Stadt **Riga** darauf angetragen worden, **zur Mortification**

1. des am 10. Juli 1797 auf das allhier im 2. Stadttheile 1. Quartier an der Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 187 und Brand-Cassa Nr. 701 belegene, zum Nachlasse ihres obgenannten Erblassers gehörige, Wohnhaus sammt Appertinentien für G. Stuart geb. Hoffstein öffentlich aufgeschriebene, am 18. September 1797 zum Besten des Stuartschen Legats bewahrten, und am 15. Juli 1805 delirten, jedoch noch nicht abgeschriebenen Capitals von 2000 Thlr. Alb.,
2. des am 18. Juli 1797 auf dasselbe Wohnhaus nebst Appertinentien für Joh. F. Klatt ingrossirten, und am 4. December 1797 bewahrten Capitals von 1000 Thlr. Alb.,
3. des am 13. December 1778 auf das allhier im 1. Stadttheile 2. Quartiere an der Neugasse sub Pol.-Nr. 74 und Brand-Cassa Nr. 835 belegene, zum Nachlasse ihres obgenannten Erblassers gehörige, Wohnhaus für die

Aeltesten-Wittwen-Stiftung öffentlich aufgeschriebenen und am 13. September 1806 zum Besten der Anna Dorothea v. Müller geb. Fischer transportirten Capitals von 2000 Thlr. Alb., u.
4. des am 11. Juli 1790 auf dasselbe Wohnhaus für Joh. Carl. Büngner öffentlich aufgeschriebenen Capitals von 200 Thlr. Alb., da diese vier Capitalien bereits längst bezahlt worden, die betreffenden quittirten Obligationen aber nicht mehr aufzufinden seien, — ein Proclam ergehen zu lassen.

Solchemnach werden Alle und Jede, welche an diese resp. Obligationsforderungen von resp. 2000, 1000, 2000 und 200 Thlr. Alb., irgend einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf Grund des Art. 3128 des III. Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements von dem Rigaschen Vogteigerichte hiermit aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von sechs Monaten a dato, mithin spätestens bis zum 9. September 1872 bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die obbezeichneten Forderungen von resp. 2000, 1000, 2000 und 200 Thlr. Alb., sammt was denselben anhängig, als berichtigt und erloschen, und die entsprechenden Forderungs-Documente als nicht mehr giltig erkannt, den obgenannten Impetranten aber gestattet werden wird, die obbezeichneten Capitalien von resp. 2000, 1000, 2000 und 200 Thlr. Alb. deliren und resp. als erloschen vermerken und öffentlich abschreiben zu lassen.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte den 9. März 1872. Nr. 119. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr August Pander zu Lindenhof in Vollmacht des Herrn A. J. von Pander zu Ronneburg-Neuhof als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Nötkenshof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Leies Luhde, groß 27 Thlr. 39 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Willum Klawing für den Preis von 4750 Rbl. S.
2. Klaukrast, groß 21 Thlr. 11 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Peter Klawin für den Preis von 3650 Rbl. S.
3. Leies Runte, groß 23 Thlr. 10 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Jahn Purzen für den Preis von 3500 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Nötkenshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf den qu. Grundstücken ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekstücke constituirt, den resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, den 11. Februar 1872.

Nr. 589. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr H. Baron Tiesenhausen und die Frau E. Baronin Tiesenhausen Erbbesitzer des im Treyden-Loddigerschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Inzeem mit Krüdenershof**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Inzeem mit Krüdenershof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Inzeem mit Krüdenershof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Inzeem mit Krüdenershof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden solle.

Das Grundstück Penze, groß 28 Thlr. 57 $^{102}/_{112}$ Gr., dem Gustav Kreischmann für den Preis von 4800 Rbl. S. Nr. 54. 1

Wolmar, den 21. Januar 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Julius Balding Erbbesitzer des im St. Peterskapellschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Idsel**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Idsel-Garschenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Idsel-Garschenhof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Idsel-Garschenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll.

Das Grundstück Munning, groß 19 Thlr. 65 $^{46}/_{112}$ Gr., dem Peter Wihburg für den Preis von 2500 Rbl. S. Nr. 76. 1

Wolmar, den 27. Januar 1872.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Tennis Weentull Erbbesitzer des im Salisburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Salisburgschen Gesindes **Egliht**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu demselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien als den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gesinde **Eglith** ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Eglіht-Gesinde bei Einem Kaiserl. Riga-Wolmarschen Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Das Eglіht-Gesinde, groß 10 Thlr. 78 Gr., dem Jacob Wihtol für den Preis von 1700 Rbl. S.

Wolmar, den 11. Februar 1872. Nr. 132. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Anz Plaukting Erbbesitzer der im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Rujen-Großhofschen Gesinde **Salte** I und II, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf den Gesinden Salte I und II ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. Bauer-Rentenbank und aller derjenigen, welche auf den Gesinden Salte I und II bei Einem Riga-Wolmarschen Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Das Grundstück Salte I, groß 19 Thlr. 49 Gr., dem Jahn Ohsoling für 3639 Rbl. S.

Das Grundstück Salte II, groß 19 Thlr. 37 Gr., dem Jahn Ohsoling für 3638 Rbl. S.

Wolmar, den 11. Februar 1872. Nr. 135. 2

Торги. Torge.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку необходимой въ 1872 году обуви для призрѣваемыхъ въ богоугодныхъ заведеніяхъ на Александровской Высотѣ, а именно:

100 паръ сапоговъ, 90 паръ мужскихъ башмаковъ, 150 паръ женскихъ башмаковъ и 150 паръ туфлей

съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 28. и къ переторжкѣ 31. Марта сего года заблаговременно и не позже 2 часовъ по полудни и представили при подаваемыхъ объявленіяхъ залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы. Условія по сей поставкѣ, какъ равно и образцы обуви, можно разсматривать въ канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 297. 1

Рига, 13. Марта 1872.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Alle Diejenigen, welche Willens sein sollten, **die Lieferung der für die Verpflegten in den Anstalten**

zu Alexandershöhe pro 1872 erforderlichen Fußbekleidungen, als:

circa 100 Paar Stiefel, 90 Paar Mannsschuhe, 150 Paar Frauenschuhe und 150 Paar Pantoffeln

zu übernehmen hierdurch aufgefordert, zum Torge am 28. und zum Peretorge am 31. März c. bis 2 Uhr Nachmittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und bei den einzureichenden Gesuchen als Salog den tritten Theil der Podrädsumme beizufügen. Die betreffenden Bedingungen, so wie die Muster können in der Kanzellei dieser Palate täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden. Nr. 297. 1

Riga, den 13. März 1872.

Diejenigen, welche die Lieferung **von 174 Tufäks Schlafsäcke** und **174 Kissenbezüge** für die Untermilitairs des Rigaschen Brand-Commandos übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 23., 28. und 30. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. 2

Riga-Rathhaus, den 16. März 1872. Nr. 305.

Лица желающія принять на себя поставку 174 штукъ тюфяковъ и 174 штукъ наволочекъ для нижнихъ чиновъ Рижской Пожарной Команды приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммиссіи Городской Кассы 23., 28 и 30. ч. сего Марта мѣсяца въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 305. 2

г. Рига-ратгаузъ, Марта 16. дня 1872 г.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist zur Vergebung des Rechts **zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Dünafloßbrücke für das Jahr 1872** ein abermaliger Ausbot auf den 30. März c. anberaumt worden.

Diejenigen, welche auf die Uebernahme dieses Rechts in Pacht reflectiren wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem 30. März d. J. um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. März 1872.

Nr. 304. 2

Рижскою Коммисіею Городской Кассы назначенъ вторичный торгъ 30. ч. сего Марта на сдачу въ откупное содержаніе право взиманія сбора за пользованіе Двинскимъ плавучимъ мостомъ.

Лица, желающія брать на откупъ сказанное право, приглашаются симъ явиться въ присутствіе Рижской Коммисіи Городской Кассы 30. Марта въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій до означеннаго торга касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ.

г. Рига-ратгаузъ, Марта 16. дня 1872 г.

№ 304. 2

Diejenigen, welche die Ausführung der Arbeiten zur Herstellung zweier massiver Durchlässe durch die Straßendämme des Popowschen Dammes und unweit der Karlsstraße, **zur Ueberbrückung des neugezimmerten Abflußcanals der sog. Sohseweide** in der Moskauer Vorstadt übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 23., 28. und 30. März c. um 12 Uhr Mittags festgesetzten Torgen, zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheit bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 301.

Riga-Rathhaus, den 14. März 1872.

Лица, желающія принять на себя производство работъ по сооруженію двухъ каменныхъ проводовъ подъ уличнымъ полотномъ Поповской дамбы близъ Карловской улицы для перемощенія вновь устроеннаго отводнаго канала такъ называемаго Зосевейде на Московскомъ форштатѣ, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 23., 28. и 30. ч. сего Марта мѣсяца, въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 301. 1

г. Рига-ратгаузъ, Марта 14. дня 1872 г.

Von Einem Kronamt-Schlockschen Gemeindegerichte wird hierdurch bekannt gemacht, **daß am 11. Mai d. J.**, um 12 Uhr Mittags im Badeorte **Neu-Dubbeln der Grundplatz** nebst darauf befindlichen Gebäuden der verstorbenen Wittwe Liese **Jansohn** daselbst an Ort und Stelle meistbietlich verkauft werden wird. — Die Kaufbedingungen sind täglich bei diesem Gemeindegerichte, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zu ersehen.

Kronamt Schlock, Gerichthaus den 18. März 1872. Nr. 144. 3

Von Einem Edlen Rath der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** werden alle Diejenigen, welche Willens und im Stande sind **die Pflasterungsarbeiten in der Stadt** für das Jahr 1872, welche in der Legung von circa 800 □-Faden neuen Steinpflasters und den nöthigen Reparaturen des alten Pflasters bestehen und budgetmäßig auf 2000 Rbl. veranschlagt sind, zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 28. März d. J. anberaumten ersten und dem alsdann zu bestimmenden zweiten Submissions-Termin in dem Sessionslocale dieses Raths einzufinden, ihre resp. Forderungen zu verlautbaren und sodann weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 305. 1

Dorpat-Rathhaus, am 13. März 1872.

Симъ объявляется, что 30. Марта и 3. Апрѣля сего года въ 12 часовъ по полудни въ имѣніи Кавелехтъ въ присутствіи Кавелехтскаго волостнаго правленія производятся публичные торги на продажу казенныхъ инвентарныхъ сѣмяня а именно: 24 пуръ ржи, 83 пуръ ячменя, 8 пуръ овса, 1 пуръ бобовъ, $3^1/_3$ пуръ гороху, 2 пуръ льняныхъ сѣмянъ. № 202.

Дерптъ, 9. Марта 1872 года. 1

Hierdurch wird bekannt gemacht daß am 30. März c. und 3. April c. Mittags 12 Uhr, auf dem Krongute **Kawelecht** im Beisein des Kawelechtschen Gemeindegerichts Torge **zum Verkauf von Kronskorn-Inventar** werden abgehalten werden und zwar von nachstehenden Quantitäten: 24 Loof Roggen, 83 Loof Gerste, 8 Loof Hafer, 1 Loof Bohnen, $3^1/_3$ Loof Erbsen, 2 Loof Leinsaat. Nr. 202.

Dorpat, den 9. März 1872. 1

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, постройку въ семъ году новаго моста чрезъ рѣку Берзе, въ границахъ казеннаго имѣнія Доротеенгофъ, на почтовой дорогѣ отъ г. Митавы къ м. Доблену, исчисленную по смѣтамъ на сумму 2235 руб. 48 коп. съ безплатнымъ отпускомъ лѣсныхъ для сей цѣли матеріаловъ и безвозмездною поставкою рабочихъ, — прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 5. число Апрѣля 1872 г. торгу и на 8. число тогоже мѣсяца переторжкѣ, въ полдень, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на законную часть подрядной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 12 часовъ полудня въ день торга, т. е. 5. Апрѣля 1872 года, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 св. зак. гражд. т. X ч. I изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 4179. 2

г. Митава, 15. Марта 1872 г.

Der Kurländische Kameralhof fordert alle diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten unter den dafür bestätigten Bedingungen den in diesem Jahre **vorzunehmenden Neubau** der in den Grenzen des Kronsgutes **Dorotheenhof** über den Berse-Fluß auf der Poststraße von Mitau nach Doblen führenden Brücke, veranschlagt auf die Summe von 2235 Rbl. 48 Kop. bei unentgeltlicher Hergabe der zum Bau erforderlichen Holzmaterialien und Arbeitskräfte, zu übernehmen, — sich zu dem dieserhalb auf den 5. April 1872 anberaumten Torgtermine und dem auf den 8. desselben Monats festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den gesetzlichen Theil der veranschlagten Bau-Summe, in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Creditanstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren; oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags am Tage des Torges, d. i. den 5. April 1872 unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Bd. X Thl. I des Swod der Civilgesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neue Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden.

Mitau, den 15. März 1872. Nr. 4179. 2

Судебный Приставъ Псковскаго Окружнаго Суда Михаилъ Николаевичъ Петровъ, жит. въ г. Псковѣ, по Ивановской улицѣ въ домѣ Королевской, симъ объявляетъ, что на удовлетвореніе претензіи надворнаго совѣтника Егора Алексѣева Лаврентьева въ суммѣ 580 руб. по векселю и 15 руб. 50 коп. судебныхъ издержекъ, будетъ производиться „15. Мая сего 1872 г.," съ 10 часовъ утра, въ залѣ засѣданій Псковскаго Окружнаго Суда, публичная продажа недвижимаго имѣнія принадлежащаго крестьянину Московской губерніи, Клинскаго уѣзда, села Покровскаго Родіону Петрову Голикову, состоящаго въ г. Псковѣ 2 части у Сергіевскихъ воротъ, въ Кузнецахъ, заключающагося въ одно-этажномъ деревянномъ флигелѣ, каменномъ двухъ-этажномъ съ мезониномъ домѣ съ пристройками, садомъ и мѣстомъ подъ оными, коего мѣрою: въ длину по улицамъ по 13 саж., и въ ширину съ правой и лѣвой сторонъ по 17 саж. Имѣніе это заложено у статскаго совѣтника Михаила Антонова Клопотовскаго въ суммѣ 3500 руб. за указные проценты, и будетъ продаваться въ цѣломъ составѣ. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 3200 руб. Желающіе торговаться могутъ видѣть опись и всѣ бумаги, до сей продажи относящіяся въ канцеляріи Псковскаго Окружнаго Суда, до начала торга. № 151. 3

Отъ Полоцкаго Уѣзднаго Суда объявляется, что въ присутствіи его „30. Мая 1872 года" будутъ производиться торги, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго трехъэтажнаго дома съ подваломъ и собственною землею, мѣрою 250 квад. саж., покойныхъ Полоцкихъ мѣщанъ Ельи и Изроиля Райнусовъ, за невзнось въ главное артиллерійское управленіе суммы 7737 руб. 55 коп. полученныхъ подрядчикомъ купцомъ Клифусомъ въ задатокъ по контракту, на поставку разныхъ механизмовъ въ Петербургскую оружейную мастерскую и на нихъ процентовъ съ 8. Декабря 1868 г. по день уплаты, Полоцкой городской думы налога по 1869 г. 261 руб. 29 съ полов. коп., пени 48 руб. 36 коп., 4% сбора за 1868 г. 33 руб. 32 коп., недоимки прежнихъ лѣтъ за чайные дома 20 руб. и уѣздаго казначейства — гербовыхъ пошлинъ, числящихся на Изроилѣ Райнусѣ 4 руб. 80 к., по маршруту за проѣздъ артиллерійскаго чиновника прогоновъ 25 руб. $1^1/_4$ коп. и суточныхъ 15 руб. 48 коп. Описанное имущество оцѣнено въ 616 руб.

Желающіе участвовать въ сихъ торгахъ приглашаются въ уѣздный судъ ко дню торга, гдѣ имъ будутъ предъявлены бумаги къ описи относящіяся. № 502. 3

Января 26. дня 1872 года.

Лифл. Вице-Губернаторъ **Баронъ Икскуль.**

Старшій секретарь **Г. ф. Штейнъ.**

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Das Scheeren der Pferde.

(Schluß.)

III. Sollen alle Pferde geschoren werden?

Obwohl diese Frage bei der Abhandlung über den Nutzen der Schur im Allgemeinen bejahend beantwortet wurde, so giebt es dennoch gewisse Fälle, welche eine Ausnahme geboten erscheinen lassen.

Junge Thiere, welche keiner Arbeitsleistung unterworfen sind, sowie Pferde, die einen Theil des Winters über auf der Weide belassen oder zu keiner Arbeit verwendet werden, soll man der Schnur nicht unterwerfen. Nur wenn die Schur die Thiere in den physiologischen Zustand versetzt oder diesem natürlichen Zustande näher bringt, soll sie zur Anwendung gelangen; im anderen Falle hat sie zu unterbleiben; dies ist die Regel, welche zur Richtschnur dienen muß und welche mit anderen Worten lautet: Jedes Pferd, welches im Winter einer Arbeitsleistung unterzogen und welches dabei nicht stundenlang im Freien ruhig zu stehen gezwungen wird, soll geschoren werden; Pferde aber, die im Winter keine Arbeitsverwendung finden oder aber ihre meiste Zeit im Freien stehend zubringen, werden der Schur nicht unterzogen.

IV. Zeit der Schur.

Die feste Bestimmung einer Zeitperiode fü dier Schur ist wegen des, bei jedem Individuum verschiedenen, früheren oder späteren Wachsthumes des Winterpelzes sehr schwierig.

Trotzdem will ich mich bestreben, die Frage mit Bezug auf die Dienstleistung und den Haarwuchs der Pferde, sowie mit Bezug auf die Jahreszeit zu erklären. Wir wollen vor Allem das gewöhnliche Kaleschen- und Arbeitspferd betrachten, welches meiner Ansicht nach immer geschoren sein sollte. Bei diesem darf niemals bis zum vollendeten Wachsthume des Winterpelzes, was gewöhnlich Ende December eintritt, gewartet werden, da zu dieser Zeit der Haarwuchs schon vollkommen stille steht; die Haut bliebe dann nackt und das Thier wäre empfindlich gegen jede, selbst auch die geringste Kälte. Wenn dagegen früher, gegen Ende November, geschoren wird, so ist das Haar im Verlauf einiger Wochen so weit nachgewachsen, um das Thier vor den Einflüssen eines raschen Temperaturwechsels zu schützen. Die Schur, im Einklange mit dieser Regel ausgeführt, erweist dem Thiere eine wahre Wohlthat; sie benimmt demselben das Ueberflüssige, bei der Arbeit Lästige des Winterpelzes, läßt aber genug übrig, um während der Ruhe die Einwirkung der Kälte fern zu halten.

Für die Wahl des Monats November zur Winterschur spricht auch noch der weitere Umstand, daß die Kälte zu dieser Zeit noch nicht ihren Höhepunkt erreicht zu haben pflegt, wodurch der Uebergang dem Thiere weniger empfindlich wird. Es empfiehlt sich auch, zur Vornahme der Operation einen heiteren, nicht sehr kalten Tag zu wählen.

Dieser Empfehlung des Monats November als des geeignetsten Zeitpunktes könnte der Vorwurf gemacht werden: „daß bei zu früher Schur das Haar nachwächst, wodurch der Nutzen derselben vollkommen aufgehoben wird."

Ich erwiedere: wenn die Schur zu dem von mir empfohlenen Zeitpunkte vorgenommen wird, so wächst das Haar höchstens ein Zehntheil eines Centimeters nach: diese Länge ist nicht schädlich und selbst sie wird erst mit Ende März vollkommen erreicht sein; zu dieser Zeit, wo keine großen Kälten mehr zu fürchten sind, kann aber, wenn sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, nochmals geschoren werden und dies, ohne irgend welche üble Folgen befürchten zu müssen.

Die zweite Kategorie von Pferden, welche meiner Ansicht nach geschoren werden sollten, umfaßt die Pferde im Dienste des Ackerbaues. Sie können füglich in zwei Kategorien eingetheilt werden: 1) Pferde, welche während des Winters beständig zur Arbeit verwendet werden; 2) Pferde, welche nur schwach beschäftigt und an geeigneten Tagen zur Weide gesendet werden.

In Bezug der Pferde der erstgenannten Kategorie sind die vorangeführten Regeln in allen Punkten anwendbar. Den Pferden der zweiten Kategorie wird am besten ihr natürlicher Winterpelz bis zu jenem Zeitpunkte belassen, wo die Arbeiten wieder ihren regelmäßigen Beginn nehmen, d. h. Anfang März. Zu dieser Zeit kehren sie zu ihrer Beschäftigung zurück und es gelten dann für sie dieselben Regeln, wie für die Pferde der ersten Kategorie. Es empfiehlt sich aber auch hier, einen schönen, geeigneten Tag zur Vornahme der Schur zu wählen.

Wenn man die Pferde nicht zur Gänze scheeren will, so empfiehlt es sich, das Haar wenigstens zur Hälfte seiner Länge abzunehmen; es wird dadurch vielen Lungenaffectionen vorgebeugt, welche man immer im im Frühjahr bei Wiederaufnahme der Arbeiten zu beobachten Gelegenheit hat.

Nachdem der Nutzen der Schur und der geeignetste Zeitpunkt derselben nachgewiesen wurde, sei der Vornahme der praktischen Operation selbst mit einigen Worten Erwähnung gethan.

Die größere Verbreitung der Pferdeschur scheiterte bisher an der Schwierigkeit, zur geneigten Zeit geeignete Persönlichkeiten zu finden, welche diese Operation vorgenommen hätten und fand man sie, so waren die geforderten Preise so hohe, daß Mancher vor dieser Ausgabe zurückschreckte. Ausgeführt blos mit einem einfachen Kamme und einer Scheere, erforderte die Arbeit immer zehn bis zwölf Stunden und eine sehr geschickte Hand. Heute ist es — Dank der sehr sinnreichen Erfindung eines englischen Fabrikanten — Jedermann möglich, ein Pferd zu scheeren; es gehört nur ein bischen Sorgfalt und Aufmerksamkeit dazu.

Das Instrument, mit dessen Hülfe dieses ermöglicht wird, trägt den Namen seines Erfinders (Adie's Pferdescheere); es ist ganz leicht, einfach construirt und macht eine Verletzung selbst des unruhigsten Thieres zur Unmöglichkeit. Der Preis, obzwar hoch, dürfte doch Niemanden von der Erwerbung dieses practischen Instrumentes abhalten.

Mit Adie's Scheere kann selbst ein ungeübter Mann ein Pferd in fünf bis sechs Stunden vollkommen scheeren; die Arbeit, selbst wenn sie mit wenig Sorgfalt vollführt wurde, wird vollkommener sein, als sie der geschickteste Scheerer mit der gewöhnlichen Scheere und Kamm zu Wege bringen kann. Ebenso widersteht das Instrument sehr gut der Abnützung; ich hatte sechsunddreißig Pferde geschoren, ehe ein Schärfen meiner Scheere nothwendig wurde. Es wäre zu wünschen, daß jeder Pferdebesitzer mindestens eine oder zwei von Adie's Scheere besäße, um dann die Schur, unabhängig von den Professionsscheeren, zur geeigneten Zeit vornehmen zu können.

Ich kann zum Schlusse die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Adie's Scheere der Heilkunde des Pferdes einen großen Dienst erwiesen hat.

V. Vorsorge nach der Schur.

Sobald die Operation vollendet ist, muß das Thier in warme Wolldecken eingehüllt werden, beim Anspannen ist ein langes Stehen im Freien möglichst zu vermeiden; ist dies aber nothwendig, so bedecke man die Thiere, um jeder Erkältung vorzubeugen. In den Stall zurückgekehrt, bedecke man die Thiere mit warmen Decken; wenn sie trocken und warm geworden, kann die Zahl der Decken vermindert, ja dieselben können zur Gänze entfernt werden, wenn der Stall warm genug ist.

Trifft die Thiere ein Platzregen, so ist keine Ursache zu Befürchtungen vorhanden; zurückgekehrt reibt man sie mit einem Strohwische tüchtig ab und deckt sie dann zu; nach Verlauf einiger Minuten sind dann die Thiere vollkommen trocken.

(Aus dem „Journ. d'ag. practq." Nr. 20. 1870 übersetzt von E. K. in „Jechl's land- u. forstw. Wochenbl."

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Das III. Dorpatsche Kirchspielsgericht bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dasselbe **seinen Sitz vom 18. März c. ab,** auf dem im Dorpatschen Kreise und Randenschen Kirchspiele belegenen Gute **Tammenhof,** haben wird. — Adresse: über Station Uddern.

Schloß-Randen, III. Dorpatsches Kirchspielsgericht, am 15. März 1872. Nr. 690.

Kirchspielsrichter **v. Sivers.**

Inhalts-Verzeichnisse zu den Patenten der Livländischen Gouvernements-Regierung aus dem Jahre 1871 sind zum Verkauf vorräthig in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse. Der Preis für ein Exemplar beträgt **35 Kop.**

Demnach mit Einer Erlauchten Kaiserlichen Baltischen Domainen-Verwaltung mit der Verwaltung des Hackelwerks **Rujen** die Contract über die zur Erweiterung des Fleckens Rujen zur Bebauung übergebenen 116 Bauplätze jetzt geordnet sind, welche Plätze im Laufe des Frühjahrs werden eingemessen werden, so fordert diese Verwaltung alle Interessenten auf, sich bis zum 10. April d. J. zu melden, um die auf diesen Plätzen haftenden Lasten zu reguliren; welcher Interessent diesen anberaumten Termin versäumt, wird betrachtet, seine Rechte aufgegeben zu haben.

Aeltester **F. Langbein.** 3

Kad tahs kuntraktes pahr teem eedohteem 116 buhwplatscheem preeksch pawairoschanas ta meestina Ruhjen taggad starp to keiferisku Baltijas Domehnu-waldischanu un Ruhjenes hakelwerk-waldischanu kahrtigi lihdsinatas irr un tee minneti buhwplatschi schinni pawassari eemehroti kluhs, tad tohp wissi kam pee tam dallibas buhtu no schihs waldischanas usaizinati, lihds 10. Aprilli s. g. meldetees; kas scho nosazzitu terminu nokawe, saude sawu rekti.

Wezzakais **Langbein.**

Ein Maschinist mit guten Zeugnissen versehen, **sucht** in einer Fabrik, Dampfsägemühle ꝛc. baldigst **Condition,** entweder hier am Orte oder auf dem Lande. Adressen sub Litt. A. A. nimmt die Livl. Gouvernements-Typographie entgegen. 2

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 22. März 1872.

	Durchschnittspreis vom Februar 1871.			
	von Rbl.	— Kop	bis Rbl	— K.
Getreide:				
Weizen . . . pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen . . . „ „ „ 16 „	75	50	—	—
Gerste . . . „ „ „ 16 „	—	—	—	—
Hafer. . . . „ „ „ 16 „	64	—	—	—
Erbsen . . . . pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:				
Säeleinsaat . . . . . pr. Tonne.	10	—	10	52
Thurmsaat . . . . . „ „	—	—	—	—
Schlagsaat . . . . . „ „	—	—	—	—
Hanfsaat . . . . . . „ „	—	—	—	—
Flachs:				
Kron . . . . pr. Berk. v. 10 Pud.	46	—	56	—
Wrack . . . . „ „ „ 10 „	44	—	47	—
Dreiband . . . „ „ „ 10 „	36	50	52	50
Hanf . . . . . „ „ „ 10 „	21	56¼	38	56¼
Heede . . . . . „ „ „ 10 „	—	—	—	—

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 24. Марта 1872 г. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ.)